

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 25=45 (1879)

Heft: 42

Rubrik: Verschiedenes

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 29.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

ganz hervorragenden Antheil an den Bestrebungen für das Zustandekommen unserer Militär-Anstalten genommen hat.

Was diesem so gelungenen Willen eine noch höhere Weihe verleiht, ist einmal der Umstand, daß der ausführende Künstler selber ein bernischer Offizier ist, der unter Wegener's Unterricht genossen hat. Dann beweist es aber auch, daß der Spruch: „Die Republik ist undankbar“ hier wenigstens nicht zutrifft. Das Monument selbst zeugt davon, daß die Berner Willen ihren Director-Instruktor treu geehrt und ihn in gutem Andenken behalten haben.

Schon zu Lebzeiten Wegener's ließen es die kantonalen Behörden an nichts fehlen, um ihm Anerkennung zu erweisen; auch die Stadt Bern ehrte ihn, indem sie ihn und seine Familie unentgeltlich in's Bürgerrecht aufnahm.

Ich kann diesen Anlaß nicht vorübergehen lassen, ohne den lebhaften Wunsch auszusprechen, daß es dem tüchtigen Nachfolger Wegener's, dem Herrn Oberstleutnant Walther und seinen Mitarbeitern gelingen möchte, dasjenige Entgegenkommen, dasjenige Verständnis und diejenige Unterstützung zu erlangen, wie solches Wegener in hohem Maße zu Theil geworden.

Und wenn Sie, meine Herren Offiziere, in dem Geiste Wegener's fortarbeiten an der Erziehung und Bildung unserer Militärmee, dann darf auch der Schweizer-Soldat ruhig ausrufen:

„Lieb' Vaterland magst ruhig sein!“

Die Regimentsmusik spielte darnach das „Rußt du mein Vaterland“, worauf das 13. Infanterie-Regiment zum Schluß der Feierlichkeit vor dem Denkmal vorbeizögriff.

— (Die Landentschädigung für den Truppenzusammenzug in der Waadt) ist ungemein gering ausgefallen. Sie beläuft sich bloß auf 3740 Franken. In dieser Summe sind inbegriffen die Ersatzforderungen für den durch die Fortifikationsarbeiten bei Bortens, Bouffens und Waffens-la-Wille entstandenen Landschaden. Außerdem verursachten die Schanzarbeiten bei Aclens ein Terrainsverderbniß, das auf Fr. 1400 beziffert wird. Die auszureichende Entschädigungssumme bleibt somit weit unter dem für diesen Zweck in Aussicht genommenen Posten von Fr. 8000. Mehrere Gemeinden verzichteten auf jegliche Entschädigung.

Verchiedenes.

— (Das neue österreichische Bequartierungs-gesetz.) (Schluß.) In den Ausführungsbestimmungen zu § 7 ist gesagt: „Für die Unterbringung der bleibend systemisirten, mit der Truppe nicht in unmittelbarem Verbands stehenden Militärbehörden, Aemter, Anstalten, Depots und überhaupt für alle Räumlichkeiten, welche kein unmittelbares Erforderniß der Truppe, sondern eigentlich ein allgemeines Staatsverorderniß sind, wird von der Militärverwaltung selbst durch Miete, Ankauf oder Bau gesorgt werden.“

Dagegen sind alle sonstigen Räumlichkeiten und Nebenerfordernisse, welche für die Truppenkörper und für die mit denselben verbundenen Kommanden und Stäbe benötigt werden, auf Grund des Gesetzes zu beanspruchen. Hierzu gehören namentlich die Exercir-, Schieß-, Turn-, Reit-, Übungs-, Badeplätze und die Bierbeschwemmen. Dieselben können unter Umständen auch in den nächstgelegenen Gemeinden ausgemittelt und beigelegt werden. Die Erwerbung des Eigenthums bzw. Benutzungsrechts hat im Wege des gütlichen Uebereinkommens und, wenn ein solches nicht zu Stande kommt, im Wege der Enteignung stattzufinden. Uebergabe und Rückgabe geschieht kommissionell.

Nach dem Ausweis F sind erforderlich:

a. Exercirplätze: für 1 Kompagnie der Fußtruppen 7 ha, für jede weitere Kompagnie 1 ha mehr, also für 1 Regiment à 3 Bataillone 18 ha. Nach den alten Bestimmungen bekam 1 Bataillon ungefähr 7 ha; — für jede Eskadron 20 ha, also 1 Regiment zu 6 Eskadrons 120 ha, früher die Eskadron ungefähr 16 ha; — für 1, 2, 3 Batterien 25, 45, 60 ha; früher 1 Batterie ungefähr 18 ha.

Spezielle Bestimmungen sind zu treffen, wenn die Garnisonen größer wie eben angegeben sind und wenn ein Exercirplatz von mehreren Truppenkörpern gleichzeitig zu benutzen ist.

b. Technische Übungsplätze: für jede Geniekompagnie 1,75 ha — also 1 Bataillon 7 ha — für 1 Pionierkompagnie 1 ha, für 2—4 Kompagnien 3 ha — womöglich an einem Strom oder Fluß zur gleichzeitigen Einübung im Land- und Wasserdienst.

c. Plätze zur Anlage von Elementar-Schießstätten für Kleingewehre: für 1—8 Kompagnien bzw. 1 Eskadron 472 m lang, 24 m breit, im Ganzen 1,13 ha.

Bei diesem sehr geringen Ausmaß ist zu berücksichtigen, daß die Einrichtung der Schießstände sowie der Dienst auf denselben wesentlich anders wie in Deutschland ist. Bei der demnächst zu erwartenden Neuaufgabe der österreichischen Schießinstruktion wird hierauf zurückzukommen sein.

d. Plätze zur Vornahme von Tirailleurs-Schießübungen: —

womöglich vereinigt mit c — 911 m lang, 76 m breit = 6,92 ha.

e. Artillerie-Schießplätze, zugleich technische Übungsplätze: für 1 Feld-Artillerieregiment oder 1 Festungsartilleriebataillon 4552 m lang, 759 m breit = etwa 346 ha.

f., g., h. Offene Reit- (Fahr-) Schulen, Reitplätze, Turnplätze.

Wenn irgend möglich, sollen die Übungsplätze höchstens in folgender Entfernung vom Garnisonsorte angelegt werden:

Exercirplätze für Fußtruppen	2 km
„ „ die übrigen Truppen	4 „
Technische Übungsplätze	2 „
Elementar-Schießstätten	4 „
Tirailleurs	5 „

Reitschulen, Reitplätze, Turnplätze sollen womöglich innerhalb des Kasernements liegen, Reitplätze sind aber nur erforderlich, wenn die Exercirplätze über 4 km entfernt sind.

Behufs Regelung des Quartierzinses für Offiziere (nicht für Mannschaften) bei bleibender Einquartierung waren bisher alle österreichisch-ungarischen Garnisonen in acht Zinsklassen getheilt, Wien bildete eine besondere Klasse. Der Tarif sollte alle 10 Jahre revidirt werden; eine Revision hatte auch auf Grund der für die Jahre 1871—1875 ermittelten Mietzpreise stattgefunden, allein bei den schleppenden Verhandlungen blieben die alten Bestimmungen in Kraft, und es war namentlich seit dem Anfang der 70er Jahre eine so große Differenz zwischen dem alten Tarif und den wirklichen Preisen eingetreten, daß von den Offizieren vielfach die Natural-Quartierleistung in Anspruch genommen wurde, zumal ihnen die Wahl zwischen Geld und Naturalleistung ganz freigestellt war. Sowohl von den Offizieren wie von den betreffenden Gemeinden wurden daher die Klagen über den alten Tarif immer lauter.

Der neue Zinstarif umfaßt außer Wien und Budapest 10 Klassen, die jetzt eingetretenen Erhöhungen sind bedeutend, namentlich für Generale und Oberste in den obersten Klassen, dann für Oberstleutenants und Majors in den unteren Klassen. Für die Generale sind die Zins für die 10. Klasse nicht eingeführt.

Außer dem Quartieräquivalent erhalten endlich alle Offiziere noch einen in allen Ländern und Garnisonen gleichen jährlichen Möbelzins.

Ist die Unmöglichkeit, die kompetenzmäßige Unterkunft um die tarifmäßige Vergütung zu bekommen, kommissionell festgestellt, so ist die Gemeinde gegen Empfang der tarifmäßigen Vergütung zur Beistellung der kompetenzmäßigen Unterkunft verpflichtet.

Endlich ist noch zu erwähnen, daß die Bestimmungen für die „vorübergehende“ Einquartierung im großen Ganzen dieselben geblieben sind.

Den Landesvertretungen ist auch jetzt überlassen worden, die nur einzelne Gemeinden betreffende Last durch den Landesverhältnissen entsprechende Aufzahlungen zu erleichtern und die durch diese Aufzahlungen erwachsenen Auslagen entweder auf das Land oder auf zu diesem Behuf zu bildende Konkurrenzbezüge umzulegen.

In Ungarn ist diese Angelegenheit bereits durch Gesetz vom Jahre 1879 geregelt.

Man darf wohl hoffen, daß die anderen Kronländer bald dem Beispiel Ungarns folgen werden, und für den Quartiergeber wird es dann gleichgültig sein, ob die volle Entschädigung aus Reichs- oder Landesmitteln gezahlt wird. Man scheint es eben verstanden zu haben, Erhöhungen in das Militärbudget zu bringen, die dem Heere keinen positiven Nutzen brachten. Auch so wird die Erhöhung des Militärbudgets nicht unbeträchtlich sein. Aber sie wird reichlich dadurch aufgewogen, daß allmählig der drückendste Theil der Einquartierungspflicht der Bevölkerung genommen und eine gleichmäßige Vertheilung der Last herbeigeführt wird. Noch größer sind die Vortheile für das Heer. Die Offiziere erhalten jetzt genügende Wohnungsgelder, für Exercir- und Übungsplätze ist ausreichend gesorgt, die allmähliche Kasernierung wird die Zerstreuung in die kleinen Garnisonen aufheben und dadurch die Erhaltung der Disziplin und den Dienstbetrieb wesentlich erleichtern. Der Gesekentwurf erscheint daher als ein neues Zeichen der Fürsorge des Kaisers und der rastlosen Thätigkeit der Heeresverwaltung für die Entwicklung der Armee.

(Ausg. aus dem Militär-Wochenblatt.)

Wir offeriren den Herren Instruktions-Offizieren den

Gruppenführer,

zum Gebrauche der Schweizer. Unteroffiziere der Infanterie.

(Von Oberst Bollinger, Kreisinstruktor der VI. Division.)

Carton. Preis 50 Cts.

beim Bezug in Partien von wenigstens 20 Exemplaren à nur 25 Cts. pro Exemplar. Bestellungen sind direct zu richten an Drell Füßli & Co., Buchhandlung, Zürich.

Der deutsch-französische Krieg 1870/71, Generalstabswerk, ist zur Hälfte Kostenpreis zu vergeben. Offerten sub F. B. Nr. 41 befördert die Expedition dieses Blattes.